

## I. Abhandlungen

### Internationale Verbraucherverträge via Internet und die Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano

Von RA Dr. CHRISTOPH GLATT, LL.M., Mannheim

#### I. Einführung

Seit 1. März 2002 gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark) eine neue Verordnung zur internationalen Zuständigkeit<sup>1</sup>, die das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) ersetzt hat. Größere Änderungen erfuhr dabei insbesondere Art. 13 EuGVÜ (jetzt: Art. 15 EuGVO), der regelt, unter welchen Voraussetzungen die speziellen Zuständigkeitsnormen für Verbrauchersachen greifen. Mit diesen Änderungen und ihren Konsequenzen für den elektronischen Geschäftsverkehr befassen sich die folgenden Ausführungen<sup>2</sup>.

#### 1. Die Revision der Staatsverträge

Parallel zur Revision des Brüsseler Übereinkommens wurde auch damit begonnen, das Luganer Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (LugÜ), das im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten zu den EFTA-Staaten und innerhalb der EFTA-Staaten gilt, an die bevorstehenden Änderungen anzupassen<sup>3</sup>. Im April 1999 hat eine ge-

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 12/1 (nachfolgend: EuGVO).

<sup>2</sup> Teile dieses Beitrags sind in einer früheren Fassung erschienen in: Glatt, Vertragschluss im Internet: Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in der Europäischen Union und des internationalen Verbrauchervertrages, 2002.

<sup>3</sup> Hierzu: Markus, Revidierte Übereinkommen von Brüssel und Lugano: Zu den Hauptpunkten, SZW/RSDA 5/99, 205 ff.

meinsame EU-EFTA-Arbeitsgruppe einen revidierten Text des LugÜ vorgelegt<sup>4</sup>. Wann das revidierte Luganoer Übereinkommen, dessen Wortlaut weitgehend der EuGVO entspricht, in Kraft tritt, ist aufgrund von Kompetenzstreitigkeiten innerhalb der EU derzeit allerdings noch nicht absehbar<sup>5</sup>. Das LugÜ gilt in seiner alten Fassung daher zunächst unverändert fort.

Mit der Ablösung der Übereinkommen von Brüssel und Lugano sind die Reformarbeiten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts indes keineswegs abgeschlossen. Geplant ist vielmehr, auch das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) durch eine EU-Verordnung zu ersetzen. Hintergrund dieser Aktivitäten ist das Inkrafttreten des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung<sup>6</sup> am 1.5.1999. Hierdurch wurde der Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen aus der so genannten dritten Säule (Justiz und Inneres) in den EG-Vertrag überführt. Der mit dem Titel IV neu eingefügte Art. 65 EG gibt der Gemeinschaft die Befugnis, Harmonisierungsmaßnahmen auch im Bereich des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts zu erlassen<sup>7</sup>.

Zunächst sah ein Aktionsplan des Rates und der Kommission als weitere Maßnahme neben der Überarbeitung des EuGVÜ unter anderem vor, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages «erforderlichenfalls» die Revision einzelner Bestim-

<sup>4</sup> Abgedruckt in: SZW/RSDA 5/99, 221 ff.

<sup>5</sup> Furrer, Internationales Zivilprozeßrecht im Wandel – Quo vadis?, SJZ 98 (2002), 141, 149; das schweizerische Bundesamt für Justiz hat auf Anfrage des Autors im Juli 2002 mitgeteilt, dass man seit mehr als einem Jahr auf eine Klärung des Verhandlungsmandats auf EU-Seite warte, um das Lugano-Übereinkommen abschließend zu verhandeln. Wegen der Meinungsverschiedenheiten zwischen Kommission und Rat werden damit jedoch auch in nächster Zeit nicht gerechnet.

<sup>6</sup> ABi. EG C 340/173.

<sup>7</sup> Heß, Die «Europäisierung» des internationalen Zivilprozeßrechts durch den Amsterdamer Vertrag, NJW 2000, 23, 27; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionrecht 1997, IPRax 1997, 385, 386.

mungen des EVÜ einzuleiten<sup>8</sup>. In der Entschließung des Rates über die «Verbraucherdimension der Informationsgesellschaft» wurde für den Bereich des E-Commerce konkret das Ziel formuliert, dass Verbraucher bei grenzüberschreitenden Geschäften der Schutz gewährt werden sollte, den die Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats bieten<sup>9</sup>. Im Rahmen einer Anhörung zu den insoweit geplanten Änderungen am 4./5.11.1999 hat die Kommission dann einen Fragenkatalog vorgelegt, dem sich entnehmen ließ, dass eine Angleichung des Art. 5 EVÜ<sup>10</sup> an die Regelung des Art. 15 EuGVO geplant ist<sup>11</sup>. Nun heißt es in der Mitteilung zur verbraucherpolitischen Strategie 2002-2006<sup>12</sup>, dass neue Bestimmungen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht «demnächst» eingeführt werden sollen. Geschieht dies wiederum im Wege einer EU-Verordnung, wären – aufgrund deren unmittelbarer Geltung in den Mitgliedstaaten<sup>13</sup> – in Deutschland die Art. 27 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)<sup>14</sup> nicht mehr anwendbar. Inwieweit eine Anpassung des Schweizer Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) an eine solche EU-Verordnung erfolgen würde, bliebe abzuwarten.

## 2. Bedeutung für den Vertragsschluss im Internet

Vertragsabschlüsse mit ausländischen Partnern beschränkten sich vor Aufkommen des E-Commerce – außer bei Urlaubsreisen oder in Grenznähe – hauptsächlich auf international tätige Unternehmen.

<sup>8</sup> Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts v. 3.12.1998, ABi. EG 1999 C 19/1, 10.

<sup>9</sup> ABi. EG 1999 C 23/1, 2 f.

<sup>10</sup> Der (als Parallelvorschrift zu Art. 13 EuGVÜ) regelt, unter welchen Voraussetzungen auf Verbraucherverträge das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers anzuwenden ist.

<sup>11</sup> Übersichtsdokument der EU-Kommission zum Hearing «Elektronischer Ge-

schäftsverkehr – gerichtliche Zuständigkeit und anzuwendendes Recht», [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/pdf/presenttext\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/justice_home/pdf/presenttext_de.pdf) (nicht mehr verfügbar; zuletzt abgerufen am 5.1.2000), Nr. 24.

<sup>12</sup> KOM (2002) 208, ABl. EG 2002 C 137/2, 12.

<sup>13</sup> S. Art. 249 EG.

<sup>14</sup> Durch die das EVÜ mit geringen Abweichungen in das deutsche Recht übernommen wurde.

Heute sind kommerzielle Angebote im World Wide Web unabhängig von nationalen Grenzen für jedermann in kürzester Zeit verfügbar. Bei weiterer Zunahme der Geschäftstätigkeit im Internet<sup>15</sup> ist deshalb absehbar, dass auch die Zahl der Verbraucher, die grenzüberschreitende Geschäfte tätigen, deutlich ansteigen wird. Damit gewinnt auch die Frage an Bedeutung, welche Gerichte im Falle von Streitigkeiten international zuständig sind. Kann der Verbraucher das für seinen Wohnsitz zuständige inländische Gericht anrufen, wird ihm die Rechtsverfolgung wesentlich erleichtert, was Internet-Geschäfte möglicherweise noch attraktiver macht. Anbieter, die eine europaweite Gerichtspflichtigkeit fürchten müssen, könnte diese Aussicht andererseits davon abhalten, ihre Waren und Dienstleistungen im Internet anzubieten.

Neben diesem indirekten Einfluss wird die Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano auch unmittelbare Bedeutung für den Vertragsschluss im Internet erlangen, wenn die EU-Kommission ihre Pläne verwirklicht, das EVÜ an die EuGVÖ anzupassen. Für die Frage, wann auf Verbraucherverträge das Heimatrecht des Verbrauchers anwendbar ist, würden dann die gleichen Kriterien gelten, die auch bei der Gerichtszuständigkeit Anwendung finden.

## II. Internationale Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nach EuGVÜ

### *1. Die Artikel 13 bis 15 EuGVÜ/LugÜ<sup>16</sup>*

Art. 14 I EuGVÜ gibt dem Verbraucher die Möglichkeit, seinen Vertragspartner wahlweise vor den Gerichten des Vertragsstaats zu verklagen, in dessen Hoheitsgebiet dieser seinen (Wohn-)Sitz hat, oder aber ein Gericht in dem Staat anzurufen, in dem er selbst wohnt. Dagegen kann der Vertragspartner des Verbrauchers seinerseits nur vor

<sup>15</sup> Nach einer in sechs europäischen Ländern durchgeführten Studie der GfK AG haben Verbraucher im Frühjahr 2002 im Internet Geschäfte mit einem Umsatzvolumen von insgesamt 11,5 Milliarden Euro getätigt, während der Umsatz im Vergleichszeitraum Herbst 2001 noch bei 4,2 Milliarden Euro gelegen hatte ([Pressemeldung/contentdetail.php?id=387](http://www.gfk.de/presse/pressemeldung/contentdetail.php?id=387)).

<sup>16</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen – auch ohne ausdrückliche Erwähnung – das Luganer Übereinkommen immer mit ein.

den Gerichten des Vertragsstaats Klage erheben, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat (Art. 14 II). Gerichtsstandsvereinbarungen, die von dieser Regelung abweichen, sind nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 15 zulässig.

Damit die Zuständigkeitsvorschriften der Art. 14 und 15 zur Anwendung kommen, muss ein Verbrauchervertrag im Sinne von Art. 13 EuGVÜ vorliegen. Dies erfordert nach Abs. 1 zunächst im *persönlicher* Hinsicht, dass der Vertragsgegenstand einem privaten Endverbraucher zugute kommt. *Sachlich* muss es um einen Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung (Abs. 1 Nr. 1), ein Kreditgeschäft zur Finanzierung eines derartigen Kaufs (Abs. 1 Nr. 2) oder einen sonstigen Vertrag gehen, der die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand hat (Abs. 1 Nr. 3). Der *räumliche* Geltungsbereich des Art. 13 verlangt zunächst allgemein, dass der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat (Abs. 1 i.V.m. Art. 4 I). Aufgrund des weiteren Vorbehalt zugunsten Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ ist der 4. Abschnitt darüber hinaus auch anwendbar, wenn der Vertragspartner zwar keinen Wohnsitz innerhalb der EU hat, dort aber über eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung verfügt und die Streitigkeit aus dem Betrieb dieser Niederlassung resultiert.

Besondere räumliche Voraussetzungen müssen für den Fall des Abs. 1 Nr. 3 erfüllt sein: Dem Vertragsabschluss muss a) eine Werbung oder ein Angebot des Vertragspartners im Wohnsitzstaat des Verbrauchers vorausgegangen sein und der Verbraucher muss b) in diesem Staat die zum Vertragschluss erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen haben. Erforderlich ist also, dass Absatztätigkeit und Nachfrageverhalten im Verbraucherstaat zusammentreffen. Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ verfolgt damit – wie der insoweit praktisch gleich laufenden Art. 5 EVÜ – eine marktorientierte Anknüpfung, die den Vertrag der Zuständigkeit der Gerichte des Staates zuordnet, auf dessen Markt er angebahnt wurde<sup>17</sup>.

<sup>17</sup> So zu Art. 5 EVÜ/29 EGBGB: *Reithmann/Martin/Martin*, Internationales Vertragsrecht, 5. A. 1996, Rn. 725; *Roth*, Internationales Versicherungsvertragsrecht, 1985, S. 402 ff.; v. *Wilnowsky*, Der internationale Verbrauchervertrag im EG-Binnenmarkt, ZEuP 1995, 735, 753.

## 2. Überblick: Internetspezifische Probleme des Artikel 13 EuGVÜ

Es ist im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich, die Probleme, die sich für Art. 13 EuGVÜ (wie auch für Art. 5 EVÜ<sup>18</sup>) im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs ergeben, umfassend zu erörtern.<sup>19</sup> Der nachfolgende Überblick soll daher nur als Hintergrund dienen, um die Änderungen durch Art. 15 EuGVO einordnen zu können.

### a) Persönlicher Anwendungsbereich

Insbesondere bei Verträgen, die vollständig über das Netz abgewickelt werden, kann der Kunde weitgehend anonym bleiben. Hier taucht das Problem auf, dass für einen Anbieter von Waren oder Dienstleistungen die Verbrauchereigenschaft seines Vertragspartners unter Umständen überhaupt nicht erkennbar ist. Grundsätzlich ist dabei mit der ganz h.M.<sup>20</sup> davon auszugehen, dass es für die Zuordnung eines Geschäfts zum privaten Bereich des Leistungsempfängers auf die für den Anbieter objektiv erkennbaren Umstände ankommt.

### b) Sachlicher Anwendungsbereich

Eines der besonderen Merkmale des Internet ist die Möglichkeit, Produkte in digitalisierter Form (z.B. Audio-, Videodateien, Software etc.) online zu liefern, ohne dass zur Vertragserfüllung ein körperlicher Gegenstand (Datenträger) übergeben werden müsste. Hier stellt sich die Frage, ob dennoch von einem Kauf «beweglicher Sachen» i. S. v. Art. 13 EuGVÜ gesprochen werden kann<sup>21</sup>.

<sup>18</sup> In Deutschland umgesetzt durch Art. 29 EGBGB; in der Schweiz besteht mit Art. 120 IPRG eine Vorschrift, die weitgehend Art. 5 I, II EVÜ entspricht.

<sup>19</sup> Ausführlich hierzu: *Glatt* (Fn. 2), S. 101 ff.

<sup>20</sup> *Wieczorek/Schütze/Hausmann*, Zivilprozeßordnung, Erster Bd., 1. Thbd., 3. A. 1994, Art. 13, Rn. 4; zu Art. 29 EGBGB: *Erman/Hohloch*, Bürgerliches Gesetzbuch/10. A. 2000, Art. 29, Rn. 22; *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Martiny*, Bd. 10, Art. 29, Rn. 6; *Palandt/Heldrich*, Bürgerliches Gesetzbuch, 61. A. 2002, Art. 29, Rn. 3, jew. m.w.Nachw.

<sup>21</sup> Für Art. 29 EGBGB am Bsp. des Downloading von Software diskutiert (und im Ergebnis bejaht) bei *Glatt* (Fn. 2), S. 111 ff.

Auch bei Verträgen über andere internetspezifische Leistungen wie etwa der Zugangsgewährung zum Internet (Access Providing) ergeben sich Schwierigkeiten, soweit diese eine Gebrauchsüberlassung zum Gegenstand haben<sup>22</sup>. Nach (jedenfalls in Deutschland) einhelliger Ansicht – deren Richtigkeit an dieser Stelle dahingestellt bleiben muss<sup>23</sup> – ist eine Gebrauchsüberlassung nicht als Dienstleistung im Sinne von Art. 13 EuGVÜ (bzw. Art. 5 EVÜ/29 EGBGB) anzusehen. Mietverträge sollen folglich nicht unter den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fallen<sup>24</sup>.

### c) Räumlicher Anwendungsbereich

Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ verlangt (ebenso wie Art. 5 II EVÜ) einen engen Zusammenhang der Aktivitäten des Vertragspartners mit dem Heimatstaat des Verbrauchers und setzt dafür einen territorialen Kontakt voraus. Es besteht deshalb Einigkeit, dass Angebot oder Werbung nur dann «in» diesem Staat erfolgt sind, wenn sie zumindest dort zugängen sind<sup>25</sup>; Kenntnisserlangung in einem Drittstaat genügt nicht. Probleme können sich hier ergeben, wenn der Verbraucher eine Mailbox bei einem ausländischen Provider unterhält und seine Posteingänge auf einem Server im Ausland gespeichert werden. Kann von einem Zugang im Wohnsitzstaat des Verbrauchers gesprochen werden, wenn ein per E-Mail versandtes Werbeschreiben dort eingeht? Jedenfalls

<sup>22</sup> Eine Gebrauchsüberlassung und damit die Anwendung von Mietrecht auf Privatverträge befürworten: *Ciechan*, Rechtmatur von Internettarifen, 2000, S. 19 ff.; *Kilian/Heussen/Moritz*, Computerrechts-Handbuch, Stand: April 2001, Kap. 43, Rn. 36; *Götschalk* in: *Krüger/Gimmy* (Hg.), Handbuch zum Internetrecht, 2. A. 2002, S. 258; *Müller-Hengstenberg*, Nationale und internationale Rechtsprobleme im Internet, NJW 1996, 1777, 1780.

<sup>23</sup> Näher hierzu: *Glatt* (Fn. 2), S. 117 ff.

<sup>24</sup> So z.B.: *Backen*, Kollisionsrechtlicher Verbraucherschutz im Mosaik der Sonderankündigungen des deutschen internationalen Schuldvertragsrechts, 2000, S. 134; v. *Bar*, Internationales Privatrecht, zweiter Bd., Rn. 431; *Lorenz*, Die Rechtswahlfreiheit im internationalen Schuldvertragsrecht, RIW 1987, 569, 576; *Roth* in: *Schnyder*, Internationales Verbraucherschutzrecht, 1995, S. 39; *Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung/Gottwald*, Bd. 3, 2. A. 2001, Art. 13 EuGVÜ, Rn. 6; *Palandt/Heldrich* (Fn. 20), Art. 29 Rn. 2; *Soergel/von Hoffmann*, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 10, 12. A. 1996, Art. 29, Rn. 10.

<sup>25</sup> Statt aller: *Soergel/von Hoffmann* (Fn. 24), Art. 29, Rn. 17.

dann, wenn der Adressat ein solches Schreiben nicht von zu Hause aus abrufft (sondern beispielsweise unmittelbar auf dem Server löscht), liegt der für Art. 13 I Nr. 3 a) erforderliche Zugang nicht vor.  
Außerst umstritten ist die Frage, ob Werbeaktivitäten zielgerichtet auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers erfolgen müssen. Wenn man dies mit der wohl h.M. in Deutschland<sup>26</sup> bejaht, schließt sich die ebenfalls kontrovers diskutierte Frage an, wann bei kommerziellen Angeboten auf weltweit abrufbaren Websites von einer solchen Zielrichtung gesprochen werden kann<sup>27</sup>. Klar scheint indes zu sein: Kommt nach Abruf einer Website durch den Verbraucher ein Vertrag via Internet zu Stande (etwa über eine vom Anbieter vorgehaltene interaktive Bestellmöglichkeit), ist davon auszugehen, dass sich der Anbieter spätestens mit der Übertragung der abgerufenen Daten auf den Markt des Verbrauchers begeben und seine Werbung damit (auch) auf diesen Markt ausgerichtet hat. Inhaltliche Merkmale des Internet-Auftritts oder ein (nicht beachteter) Hinweis, keine Bestellungen aus dem Wohnsitzstaat des Verbrauchers entgegenzunehmen, sind dann unbedeutlich.

Ebenfalls viel diskutiert wird eine einschränkende Auslegung von Art. 13 I Nr. 3 a) dahingehend, dass die Initiative zum Kontakt mit dem Verbraucherstaat vom Anbieter der Waren oder Dienstleistungen ausgegangen sein muss. Hintergrund hierfür ist das der Vorschrift zugrunde liegende Leitbild eines passiven, lediglich in seinem Aufenthaltsstaat handelnden Verbrauchers<sup>28</sup>, zu dem der Anbieter in diesem Staat Kontakt aufnimmt und der deshalb erwarten darf, von seinem Umweltrecht geschützt zu werden<sup>29</sup>. Übertragen auf Angebote/Werbung, die auf Websites vorgehalten werden, könnte dies bedeuten: Ei-

ne Anwendung von Art. 13 schiede aus, da hier der Übermittlung ja zwingend ein aktives Verhalten des Verbrauchers (durch Abrufen der entsprechenden Daten) vorausgegangen sein muss<sup>30</sup>. Weder dem Wortlaut noch der Entstehungsgeschichte des Art. 13 EuGVÜ lässt sich indes entnehmen, dass es für die Anwendung eine Rolle spielt, was für den Anbieter Anlass war, sich auf einen ausländischen Markt zu begeben. Die Nutzung des Werbemediums durch den Verbraucher ist regelmäßig Voraussetzung, damit Angebote/Werbung wahrgenommen werden. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Werbebotschaft dadurch bestimmungsgemäß im Verbraucherstaat zugegangen ist. Es ist nicht ersichtlich, warum bei Nutzung des Internet etwas anderes gelten sollte, und so steht der Abrufvorgang durch den Verbraucher einer Anwendung des Art. 13 grundsätzlich nicht entgegen<sup>31</sup>.

Nimmt der Verbraucher indes die vertragsrelevanten Rechtshandlungen (z.B. während einer Reise) ausschließlich im Ausland vor, scheitert eine Anwendung von Art. 13 an Abs. 1 Nr. 3 b)<sup>32</sup>. Hieran vermag auch eine Bestellung via Internet – etwa mit Hilfe von Mobiltelefon und Laptop – nichts zu ändern, da es für die Anwendung von Abs. 1 Nr. 3 b) allein auf den Handlungsort ankommt<sup>33</sup>.

<sup>26</sup> *Schlosser, EuGVÜ*, 1996, Art. 13, Rn. 8; zu Art. 29 EGBGB: BGHZ 123, 380, 389; *Staudinger/Reinhart*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. (0,5,2), 12. A. 1998, Art. 29, Rn. 54; *Soergel/v. Hoffmann* (Fn. 24), Art. 29, Rn. 18; *Erman/Hohloch* (Fn. 20), Art. 29, Rn. 11; *v. Bar* (Fn. 24), Rn. 437; *Roth* (Fn. 17), S. 403; *Mankowski*, Strukturfragen des internationalen Verbrauchervertragsrechts, RIW 1993, 453, 458; *Mäsch*, Rechtswahlfreiheit und Verbraucherschutz, 1993, S. 24.

<sup>27</sup> Einzelheiten hierzu wiederum bei *Glaat* (Fn. 2), S. 143 ff.

<sup>28</sup> Zu Art. 29 I EGBGB: *Staudinger/Reinhart* (Fn. 26), Art. 29, Rn. 9.

<sup>29</sup> Zu Art. 29 I EGBGB: *MK/Martiny* (Fn. 20), Art. 29, Rn. 18.

<sup>30</sup> So zu Art. 5 EVÜ/29 EGBGB: *Boele-Woelki*, Internet und IPR: Wo geht jemand ins Netz?, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 39, 2000, S. 330 f.; *Härtig*, Internetrecht, 1999, Rn. 11; *Müller* in: *Hoeren/Quack* (Hg.), Rechtsfragen der Informationsgesellschaft, 1999, S. 281 f.; *Siehr*, Telemarketing und Internationales Recht des Verbraucherschutzes, Jahrbuch des Schweizerischen Konsumentenrechts 1998, S. 169.

<sup>31</sup> *Hoeren/Sieher/Pichler*, Handbuch Multimediarecht, Stand: 12/2001, Teil 31, Rn. 181; *Reich/Gambogi*, Gerichtsstand bei internationalen Verbrauchervertragsstreitigkeiten im e-commerce, VUR 2001, 269, 272; *Spindler* in: *Hohloch* (Hg.), Recht und Internet, 2001, S. 22; zu Art. 29 EGBGB: *Mankowski*, Das Internet im Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 63 (1999), 203, 240 ff.; *Thorn*, Verbraucherschutz bei Verträgen im Fernabsatz, IPRax 1999, 1, 4 f.

<sup>32</sup> Zu Art. 29 EGBGB: *BGHZ* 135, 124, 131 f.; *Soergel/v. Hoffmann* (Fn. 24), Art. 29, Rn. 19; *MK/Martiny* (Fn. 20), Art. 29, Rn. 21; *Mäsch* (Fn. 26), S. 114 f.; a.A. bei Zusendung einer Auftragbestätigung; OLG Frankfurt/M. NJW-RR 1989, 1018; LG Hamburg IPRax 1990, 239.

<sup>33</sup> *Spindler* (Fn. 31), S. 26; zu Art. 29 EGBGB: *Mankowski* (Fn. 31), RabelsZ 63 (1999), 203, 251 f.; *Junker*, Internationales Vertragsrecht im Internet, RIW 1999, 809, 811 f.

### III. Internationale Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nach EuGVO

#### 1. Einführung

Die Verordnung folgt in Aufbau und Grundprinzipien dem Brüsseler Übereinkommen. Im Bereich der Zuständigkeiten gilt deshalb weiterhin der Grundsatz, dass sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Beklagten richtet (Art. 2). Der allgemeine Gerichtsstand wird ergänzt durch besondere Zuständigkeitsvorschriften (Art. 5 bis 7), die alternative Gerichtsstände eröffnen, soweit dies aufgrund der engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege angezeigt erscheint<sup>34</sup>. Bei Versicherungs- (Art. 8 bis 14), Verbraucher- (Art. 15 bis 17) und Arbeitssachen (Art. 18 bis 21) soll die schwächere Partei abweichend vom allgemeinen Gerichtsstand durch für sie günstigere Regelungen geschützt werden<sup>35</sup>. Ausschließliche Zuständigkeiten regelt schließlich (mit kleineren Ergänzungen gegenüber Art. 16 EuGVÜ) Art. 22 EuGVO.

Ziel der Verordnung ist es, die Vorschriften über konkurrierende Zuständigkeiten im Zivil- und Handelsachen innerhalb der Gemeinschaft zu vereinheitlichen und eine rasche und unkomplizierte Anerkennung der Entscheidungen und deren Vollstreckung zu ermöglichen<sup>36</sup>. Im Hinblick auf den E-Commerce erschien es der Kommission außerdem notwendig, die neuen Kommunikationstechnologien beim Verbraucherschutz zu berücksichtigen<sup>37</sup>.

#### 2. Der Verbrauchergerichtsstand der Artikel 15 bis 17

*1. Einführung*

Nachdem die Kommission am 14.7.1999 den Verordnungsvorschlag<sup>38</sup> der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Brüsseler Übereinkommens angenommen hatte, wurde die darin vorgesehene Regelung zum Verbrauchergerichtsstand mit Blick auf die Entwicklung des E-Commerce äußerst kontrovers diskutiert<sup>39</sup>. Änderungsvorschläge in diesem Bereich konnten die Kommission aber nicht umstimmen, und so entsprechen die Art. 15 bis 17 der Verordnung fast wörtlich dem ursprünglichen Vorschlag<sup>40</sup>.

Art. 16 EuGVO regelt die internationale Zuständigkeit für Klagen des Verbrauchers und Klagen gegen den Verbraucher praktisch identisch mit dem bisherigen Art. 14 EuGVÜ<sup>41</sup>, abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen sind nach Art. 17 EuGVO, der Art. 15 EuGVÜ entspricht, weiterhin nur eingeschränkt möglich. Unter welchen Voraussetzungen diese Zuständigkeitsregeln zur Anwendung kommen, bestimmt Art. 15 EuGVO, der den bisherigen Art. 13 EuGVÜ ablöst.

#### a) Überblick: Der Tatbestand des Artikel 15

Als Verbraucher gilt (wie schon bislang nach Art. 13 EuGVÜ) derjenige, der einen Vertrag außerhalb seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen hat. Da Abs. 1 c) den Vertragspartner des Verbrauchers nun ausdrücklich als denjenigen anspricht, der im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, wird man davon ausgehen müssen, dass reine Privatgeschäfte insgesamt nicht dem Art. 15 bis 17 unterliegen<sup>42</sup>. Diese Auslegung des *persönlichen Anwendungsbereichs* ist kritisch zu bewerten.

<sup>34</sup> EuGVO, Erwägungsgrund Nr. 12.

<sup>35</sup> EuGVO, Erwägungsgrund Nr. 13.

<sup>36</sup> EuGVO, Erwägungsgrund Nr. 2.

<sup>37</sup> Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen v. 14.7.1999, KOM (1999) 348, ABI, EG 1999 C 376 E/1, CELEX Dok. Nr. 599PCU348 (nachfolgend: ursprünglicher Vorschlag), 10 f. und Erwägungsgrund Nr. 13.

<sup>38</sup> Ursprünglicher Vorschlag.

<sup>39</sup> Erwa beim Hearing der EU-Kommission (Fn. 11), das Anlass für eine Vielzahl kritischer Stellungnahmen war.

<sup>40</sup> Unter: [http://wwwdb.europarl.eu.int/oeil/oeil\\_ViewDNL\\_ProcedureView?lang=de&procid=3726](http://wwwdb.europarl.eu.int/oeil/oeil_ViewDNL_ProcedureView?lang=de&procid=3726) ist eine Zusammenfassung des Rechtssetzungsvorfahrens abrufbar.

<sup>41</sup> Anders als dieser erfasst Art. 16 I VO aber auch die *örtliche* Zuständigkeit für Aktivklagen des Verbrauchers u. verweist insoweit auf dessen Wohnort.

<sup>42</sup> Ebenso: *v. Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 7. A. 2002, Rn. 236; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht, 7. A. 2002, Art. 15, Rn. 22.

dungsbereichs von Art. 15 entspricht auch dem Begriff des Verbrauchergeschäfts nach den EU-Verbraucherschutz-Richtlinien<sup>43</sup>.

*Sachlich* muss es nach Abs. 1 a) um einen Teilzahlungskauf, nach Abs. 1 b) um einen Finanzierungskauf oder gem. Abs. 1 c) um einen «anderen Fall» gehen. Während die beiden ersten Varianten vom bisherigen Art. 13 EuGVÜ bekannt sind, geht Art. 15 I c) über die alte Regelung hinaus. Wurden bislang von Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ nur Dienstleistungs- und Lieferverträge erfasst, enthält Art. 15 I c) keinerlei Beschränkung auf bestimmte Vertragsgegenstände mehr. Auch Verträge, die sich nicht auf Dienstleistungen oder bewegliche Sachen beziehen, sollen – soweit es sich um Verbraucherverträge handelt – nun unter Art. 15 EuGVO fallen<sup>44</sup>. Die zu Art. 13 EuGVÜ geführte Diskussion um die Frage, welche Vertragstypen als Dienstleistungen oder Lieferverträge anzusehen sind<sup>45</sup>, ist damit hinfällig geworden. Auch Verträge, die eine Gebrauchsüberlassung zum Gegenstand haben, werden nun ohne weiteres als «andere Fälle» von Art. 15 I c) der Verordnung erfasst. Ausgenommen vom sachlichen Anwendungsbereich sind nach Art. 15 III Beförderungsleistungen, außer wenn sie im Rahmen von Pauschalreiseverträgen erbracht werden. Diese in Art. 13 EuGVÜ nicht enthaltene Rücknahme, die dafür sorgt, dass Art. 15 auf Pauschalreiseverträge anwendbar bleibt, entspricht der Regelung des Art. 5 V EVÜ/29 IV EGBGB.

Übereinstimmend mit Art. 13 setzt Art. 15 EuGVO in *räumlicher* Hinsicht allgemein voraus, dass der Vertragspartner des Verbrauchers seinen (Wohn-)Sitz oder eine Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat hat. Gravierende Änderungen ergeben sich indes bei den besonderen räumlichen Anwendungsvoraussetzungen des Art. 15 I c). Sie sind deshalb nachfolgend näher zu untersuchen.

### b) Art. 15 I c) – Räumlicher Anwendungsbereich

Art. 29 und 29a<sup>46</sup> EGBGB sehen ebenso wie Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ vor, dass ein Vertrag eine besondere Nähebeziehung zum Aufenthalts- bzw. Wohnsitzstaat des Verbrauchers haben muss, damit es gerechtfertigt ist, von allgemeinen Kollisions- bzw. Zuständigkeitsnormen zugunsten des Verbrauchers abzuweichen. Auch Art. 15 I c) der Verordnung folgt grundsätzlich dem gleichen Ansatz, indem er verlangt, dass der Vertragspartner des Verbrauchers in dessen Wohnsitzstaat eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

#### aa) Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers

Der Begriff der Tätigkeit ist so weit gefasst, dass Marketingmaßnahmen aller Art, die bislang schon als Werbung oder Angebot gem. Art. 13 I Nr. 3 a) EuGVÜ anzusehen sind, auch unter Art. 15 I c) fallen. Nach dem Wortlaut der ersten Alternative («in» dem Mitgliedstaat) muss ein räumlicher Kontakt zwischen der Tätigkeit des Anbieters und dem Wohnsitzstaat des Verbrauchers bestehen, der Vertragspartner des Verbrauchers muss innerhalb dieses Staates aktiv geworben sein. Ob hierzu körperliche Anwesenheit erforderlich ist, lassen Begründung und Entstehungsgeschichte der Verordnung offen. Notwendig dürfte zumindest sein, dass ein Kontakt von einer gewissen Dauerhaftigkeit besteht, etwa durch Schaffung einer Bestellmöglichkeit im Verbraucherstaat. Andernfalls bestände kein Unterschied zur zweiten Alternative, die schon eine bloße Ausrichtung auf diesen Staat genügen lässt.

<sup>43</sup> Siehe etwa Art. 1 II c) der Verbrauchsgüterkauf-RL, ABI, EG 1999 L 171/12.

<sup>44</sup> Ursprünglicher Vorschlag, S. 17.

<sup>45</sup> Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 1997, Art. 13, Rn. 28 ff; Wieczorek/Schütze/Hausmann (Fn. 20), Art. 13, Rn. 14 ff, jew. m.w.Nachw.

<sup>46</sup> Mit Art. 29a wurde zur Umsetzung von Art. 12 II Fernabsatz-Richtlinie (ABl. EG 1997 L 144/19) eine gegenüber Art. 29 nachrangige Kollisionsnorm in das deutsche EGBGB aufgenommen; näher hierzu: Glatt (Fn. 2), S. 152 ff.

### bb) Ausrichtung einer Tätigkeit auf diesen Staat

Die zweite Alternative des Art. 15 I c) verlangt, dass der Vertragspartner des Verbrauchers seine Tätigkeit «auf irgendeinem Wege» auf dessen Wohnsitzstaat oder auf mehrere Staaten einschließlich dieses Staates «ausrichtet». Dies setzt nach dem Wortsinn eine bewusste und zielgerichtete Aktivität voraus, ohne dass es dabei zu einem tatsächlichen Kontakt mit dem Zielstaat kommen muss. Unter die sehr weit gefasste Formulierung sollen offenbar alle denkbaren Formen einer Ausrichtung fallen können. Jedwede Maßnahmen zur Vermarktung von Produkten und Leistungen dürften hiervon erfasst werden. Ob im Einzelfall eine Ausrichtung gerade (auch) auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers vorliegt, wird – wie bei Feststellung der Verbrauchereigenchaft<sup>47</sup> – nach objektiven Kriterien aus Sicht eines Verbrauchers im betroffenen Mitgliedstaat zu beurteilen sein. Welche Kriterien dabei relevant sind, lässt die Verordnung offen.

Erklärte Absicht der Kommission war es, mit der zweiten Alternative des Art. 15 I c) eine Regelung gerade auch im Hinblick auf neue Kommunikationstechnologien zu schaffen. Als einziges Beispiel für eine Ausrichtung im Sinne der Vorschrift nannte der ursprüngliche Vorschlag die «Vermarktung von Waren und Dienstleistungen mit Hilfe elektronischer Mittel, die in einem Mitgliedstaat zugänglich sind». Für diesen Fall sollte sichergestellt werden, dass zugunsten des Verbrauchers der Gerichtsstand des Art. 16 EuGVO zur Anwendung käme<sup>48</sup>. Daraus wurde gefolgert, dass allein die Abrufbarkeit einer Website im Verbraucherstaat bereits als Ausrichtung dorthin angesehen werden müsse<sup>49</sup>.

Die Kommission führte zur zweiten Alternative des Art. 15 I c) jedoch aus, dass «die bloße Tatsache, dass sich der Verbraucher einer

Dienstleistung oder der Möglichkeit, Waren zu kaufen, via eine in seinem Wohnsitzstaat zugängliche, passive Website bewusst wurde», nicht zur Anwendung der Zuständigkeitssregeln der Art. 15 ff. führe<sup>50</sup>. Gegen die Annahme, dass allein die technische Abrufbarkeit von Internet-Seiten zu einer bestimmten Ausrichtung führen soll, spricht auch, dass der hierfür als Beleg herangezogene ursprüngliche Erwägungsgrund Nr. 13<sup>51</sup> im geänderten Vorschlag<sup>52</sup> gestrichen wurde und ebenso in der endgültigen Fassung der Verordnung fehlt. Zudem sah sich die Kommission – offenbar aufgrund der erkennbaren Auslegungsschwierigkeiten – gezwungen, zusammen mit dem Rat der EU eine gesonderte Erklärung u.a. zu Art. 15 EuGVO abzugeben. Darin heißt es, die bloße Zugänglichkeit einer Website genüge für die Anwendung von Abs. 1 c) nicht, sondern es sei erforderlich, dass diese Website «auch zum Vertragsabschluss im Fernabsatz auffordert ...»<sup>53</sup>.

Es gibt im Gegenteil sogar Anhaltspunkte für sehr viel strengere Anforderungen an eine Ausrichtung der Tätigkeit des Anbieters. So heißt es im ursprünglichen Vorschlag auch, das Merkmal der Ausrichtung solle verdeutlichen, dass «Verbraucherverträge, die via eine aktive Website geschlossen wurden, die im Wohnsitzstaat des Verbrauchers zugänglich ist, unter Artikel 15 Nummer 3 fallen»<sup>54</sup>. Die Unterscheidung zwischen «aktiven» und «passiven» Websites könnte dafür sprechen, dass es nach Vorstellung des Verordnungsgebers für die Frage, wann eine Ausrichtung im Sinne der zweiten Alternative des Art. 15 I c) vorliegt, in erster Linie auf Art und technische Eigenschaften des benutzten Kommunikationsmediums ankommen soll. Eine bestimmte Ausrichtung wäre dann von vornherein nur bei solchen Web-sites zu bejahen, auf denen der Anbieter eine interaktive Bestellmöglich-

<sup>47</sup> S. o. II. 2. a).

<sup>48</sup> Ursprünglicher Vorschlag, Erwägungsgrund Nr. 13.

<sup>49</sup> Jayne/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 1999, IPRax 1999, 401, 405; Mankowski, E-Commerce und Internationales Verbraucherschutzrecht, MMR-Beilage 7/2000, 22, 23; Moritz, Quo vadis elektronischer Geschäftsvorkehr?, CR 2000, 61, 71, Reich in: Reich/Nordhausen, Verbraucher und Recht im elektronischen Geschäftsverkehr, 2000, Nr. 121.

<sup>50</sup> Ursprünglicher Vorschlag, S. 17 f.

<sup>51</sup> Fn. 48.

<sup>52</sup> Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsgerichten vom 26.10.2000, KOM (2000) 689, [http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2000/de\\_500PC0689.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2000/de_500PC0689.pdf) (nachfolgend: geänderter Vorschlag).

<sup>53</sup> Rat der EU: Erklärungen zur Brüssel I-Verordnung, Anlage II, IPRax 2001, 259, 261 (nachfolgend: Gemeinsame Erklärung).

<sup>54</sup> Ursprünglicher Vorschlag, S. 17.

lichkeit vorhält<sup>55</sup>. Wäre demnach die technische Ausgestaltung eines Internet-Auftritts entscheidend, könnte jedoch das Ziel eines verbeserten Verbraucherschutzes kaum erreicht werden. Wenn ein Anbieter lediglich sein Warenangebot im Internet präsentiert, für die Bestellung aber auf E-Mail, Post, Fax oder Telefon verweist, läge – nahe der Ausführungen der Kommission wörtlich – selbst dann keine Ausrichtung auf den Verbraucherstat vor, wenn es nach Abruf der (womöglich auch inhaltlich auf das Verbraucherland abzielenden) Seiten durch den Verbraucher zum Vertragsschluss käme. Damit würde der Verbraucher schlechter gestellt als nach bisheriger Rechtslage bei Internet-Verträgen oder auch im Vergleich zu einer herkömmlichen Bestellung nach postalischer Zusendung eines Katalogs durch einen ausländischen Anbieter. Ein Ergebnis, das natürlich nicht gewollt ist, und so wird in der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission klar gestellt, dass Art. 15 I c) jedenfalls dann Anwendung findet, wenn eine Website zum Vertragsabschluss im Fernabsatz auffordert und daraufhin «tatsächlich ein Vertragsabschluss im Fernabsatz erfolgt ist, mit welchen Mitteln auch immer»<sup>56</sup>.

Zudem erinnert die Unterscheidung zwischen «aktiven» und «passiven» Websites stark an die Minimum-Contracts-Doktrin der US-amerikanischen Rechtsprechung<sup>57</sup>. Dort wird für den Internet-Bereich überwiegend davon ausgegangen, dass das bloße Vorhalten einer Website nicht ausreicht, um eine Gerichtszuständigkeit in all den Staaten zu begründen, in denen diese abrufbar ist. Dafür müssen vielmehr zusätzliche Aktivitäten des Beklagten im Staat des angerufenen Gerichts vorliegen. Als in diesem Sinne ausreichender Kontakt zum Gerichtsstaat wird die Anbahnung von Geschäften über interaktive Websites angesehen, während passive Websites, über die lediglich Informa-

<sup>55</sup> So offenbar: *Hausmann*, Die Revision des Brüsseler Übereinkommens von 1968, EuLF 2000/01, 40, 45 (z. urspr. Vorschlag); *Kropholler* (Fn. 42), Art. 15, Rn. 24; *Lubitz*, Jurisdiction and Choice of Law for Electronic Contracts, CRJ 2001, 39, 42; *Markus* (Fn. 3), SZW/RSDA 5/99, 205, 214 (z. revidierten Text d. LugÜ).

<sup>56</sup> Gemeinsame Erklärung, IPRax 2001, 259, 261.

<sup>57</sup> Darauf weist zu Recht auch *Buchner*, E-Commerce und effektiver Rechtsschutz, EWS 2000, 147, 150 f. hin.

tionen zur Verfügung gestellt werden können, nicht genügen sollen<sup>58</sup>. Die Kommission hat jedoch eine vom EU-Parlament vorgeschlagene Definition des Ausrichtens einer Tätigkeit mit dem Hinweis abgelehnt, diese widersprüche «dem Geist der Verordnung», da sie sich zu sehr am US-amerikanischen Verständnis einer Tätigkeit als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Gerichtsstandes orientiere<sup>59</sup>. Daraus lässt sich insgesamt folgern, dass auch nach dem Willen der Kommission die Frage der Interaktivität einer Website letztlich nicht über die Zielrichtung der Tätigkeit des Anbieters entscheiden kann<sup>60</sup>.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass Art und technische Funktionsweise des gewählten Kommunikationsmittels zwar bei der Feststellung der Ausrichtung berücksichtigt werden müssen, jedoch nicht allein ausschlaggebend sind. Immer wenn es durch den Verbraucher selbst oder Dritte im gleichen Staat zu einem Vertragschluss kommt, der den vorherigen Abruf einer Website voraussetzt (etwa zur Nutzung einer Online-Bestellmöglichkeit), manifestiert sich bereits dadurch, wie schon nach bisheriger Rechtslage, dass der Anbieter seine Tätigkeit (auch) auf diesen Staat ausgerichtet hatte<sup>61</sup>. Wird der Vertrag dagegen auf andere Weise geschlossen, dürfen für die Beurteilung der Ausrichtung einer vorgehaltenen Website inhaltliche Merkmale maßgebend sein<sup>62</sup>. Als Indizien für eine bestimmte Ausrichtung kommen beispielweise in Betracht: die verwendete Sprache (soweit es sich nicht um englischsprachige Inhalte handelt)<sup>63</sup>, der Ort des Vertragschlusses, die Art der angebotenen Leistungen und deren Erfüllungsort.

<sup>58</sup> Siehe hierzu: *Rau*, «Minimum Contacts» und «Personal Jurisdiction» über auswärtige Gesellschaften im Cyberspace, RIW 2000, 761; *Thot*, Elektronischer Vertragsabschluß, 2000, S. 169 ff. 188 ff.

<sup>59</sup> Geänderter Vorschlag, Begründung, S. 6.

<sup>60</sup> Ebenso *Micklitz/Rott*, Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, EuZW 2001, 325, 331.

<sup>61</sup> Geänderter Vorschlag, Begründung, S. 6; *Reich/Gambogi* (Fn. 31), VuR 2001, 269, 273.

<sup>62</sup> *Kropholler* (Fn. 42), Art. 15, Rn. 24; *Micklitz/Rott* (Fn. 60), EuZW 2001, 325, 331; *Reich/Gambogi* (Fn. 31), VuR 2001, 269, 273.

<sup>63</sup> Zu einschränkend insoweit die Gemeinsame Erklärung, IPRax 2001, 259, 261.

Mit der zutreffenden Ansicht zu Art. 13 EuGVÜ<sup>64</sup> ist es auch im Rahmen von Art. 15 weiterhin als unerheblich anzusehen, ob der Ausrichtung ein aktives Verhalten des Verbrauchers – etwa durch Anfordern von Informationsmaterial – vorausgegangen ist oder nicht.

### cc) Vertrag im Bereich dieser Tätigkeit

Als einzige weitere Voraussetzung verlangt Art. 15 I c), dass der Vertrag in den «Bereich» der Tätigkeit fällt, die der Vertragspartner des Verbrauchers in dessen Wohnsitzstaat ausgeübt bzw. auf diesen Staat ausgerichtet hat. Es ist also ein gewisser Zusammenhang zwischen den Absatzaktivitäten des Anbieters und dem zwischen ihm und dem Verbraucher geschlossenen Vertrag erforderlich, ohne dass dieser Zusammenhang in der Verordnung näher konkretisiert würde.

Aus der sehr weit gefassten Formulierung lässt sich zunächst schließen, dass die Aktivität des Anbieters nicht kausal für den Vertragsschluss sein muss<sup>65</sup>. Der Vertrag wird aber nur dann in den Bereich der Tätigkeit des Anbieters fallen, wenn diese Tätigkeit bzw. deren Ausrichtung dem Vertragsschluss vorausgegangen ist. Überdies dürfte – ebenso wie von der überwiegenden Meinung richtigerweise zu Art. 29 I Nr. 1 EGBGB und Art. 13 I Nr. 3 a) EuGVÜ angenommen<sup>66</sup> – eine gewisse zeitliche Nähe notwendig sein. Ein Vertrag, der vor Beginn einer auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichteten Marketingmaßnahme oder lange Zeit nach Beendigung einer solchen Maßnahme geschlossen wurde, fiele sonach nicht mehr in den Bereich dieser Tätigkeit. Da Art. 15 allein auf das Tätigwerden des Anbieters

abstellt, dürfte es indes nicht erforderlich sein, dass der Verbraucher hiervon Kenntnis erlangt hat<sup>67</sup>.

Art. 15 I c) verlangt, dass der Vertrag in den Bereich «dieser» Tätigkeit fällt, also der Tätigkeit, die der Vertragspartner im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgeübt oder auf diesen Staat ausgerichtet hat. Hat sich eine auf den Verbraucherstaat ausgerichtete Marketingmaßnahme auf ganz bestimmte Leistungen oder Produkte beschränkt und entschließt sich der Verbraucher, ein ganz anderes Produkt, von dem er vielleicht bei einer Auslandsreise Kenntnis erlangt hat, unmittelbar zu bestellen, kann demnach kaum davon gesprochen werden, dass der auf diese Weise zustande gekommene Vertrag in den Bereich der vorausgegangen Tätigkeit des Anbieters fällt, Art. 15 EuGVO wäre nicht anwendbar<sup>68</sup>.

Die offene Formulierung eröffnet also auch bei diesem Tatbestandsmerkmal einen erheblicher Auslegungsspielraum.

### dd) Änderungen gegenüber Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ

Die Analyse des räumlichen Anwendungsbereichs von Art. 15 I c) zeigt ein im Vergleich zu Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ grundlegend geändertes Regelungskonzept, das sich in der Abkehr vom Marktortprinzip manifestiert<sup>69</sup>. Ein tatsächlicher Kontakt mit dem Gebiet des Staates, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat – etwa durch Übersendung von Werbematerial dorthin –, ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr kann bereits die bloße Ausrichtung auf einen EU-Mitgliedstaat genügen, um dort einen Gerichtsstand zu begründen. Nach dem eindeutigen Wortlaut wird dabei ein zielerichtetes Verhalten des Anbieters verlangt, der hierzu im Rahmen von Art. 13 EuGVÜ geführte Streit hat sich – zumindest was das «Ob» der Zielrichtung betrifft – erledigt.

<sup>64</sup> Schlosser (Fn. 26), Art. 13, Rn. 8; Geimer/Schütze (Fn. 45), Art. 13, Rn. 35; MK-ZPO/Gottwald (Fn. 24), Art. 13, Rn. 10; speziell zum Internet s. Nachw. in Fn. 31.

<sup>65</sup> In diese Richtung aber Lubitz (Fn. 55), CRi 2001, 39, 42.

<sup>66</sup> Zu Art. 29 EGBGB: v. Bar (Fn. 24), Rn. 414 ff.; Staudinger/Reinhart (Fn. 26), Art. 29, Rn. 19; Roth (Fn. 17), S. 414 ff.; MK/Martiny (Fn. 20), Art. 29, Rn. 437; MK/Huber/Oser, Internationales Vertragsrecht, 2. A., Bern 2000, Rn. 746; zu Art. 13 EuGVÜ: Czernich/Tiefenthaler, Die Übereinkommen von Lugano und Britschi, Wien 1997, Art. 13, Rn. 17; Geimer/Schütze (Fn. 45), Art. 13, Rn. 35; Kropholler, Kommentar zu EuGVÜ und Lugano-Übereinkommen, 6. A. 1998, Art. 13, Rn. 23; Schlosser (Fn. 26), Art. 13, Rn. 8; Wieczorek/Schütze/Hausmann (Fn. 20), Art. 13, Rn. 19.

<sup>67</sup> A.A. Lubitz (Fn. 55), CRi 2001, 39, 42.

<sup>68</sup> Ähnlich Thomas/Putz/Hißge, Zivilprozeßordnung, 24. A., 2002, Art. 15 EuGVVO, Rn. 8, aber bereits das Merkmal der Ausrichtung entsprechend einschränkend.

<sup>69</sup> Ebenso Spindler (Fn. 31), S. 27 (zum urspr. Vorschlag).

Gleichzeitig entfällt mit dem bisherigen Art. 13 I Nr. 3 b) EuGVÜ auch die zweite Komponente des Marktortprinzips, nämlich das Erfordernis, dass der Verbraucher in seinem Wohnsitzstaat Leistungen des Anbieters durch vertragsbezogene Rechtshandlungen nachgefragt haben muss. Hierdurch soll erreicht werden, dass Art. 16 EuGVO auch dann greift, wenn der Vertrag nicht im Heimatstaat des Verbrauchers, sondern in einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlossen wurde. Damit will die Kommission künftig auch die Fälle erfassen, in denen der Verbraucher von seinem späteren Vertragspartner zu einer Auslandsreise veranlasst wurde<sup>70</sup>. Überdies soll das im Falle eines Vertragschlusses «via eine interaktive Website» entstehende Problem, den Ort zu bestimmen, an dem der Verbraucher die relevanten Handlungen vorgenommen hat, auf diese Weise umgangen werden<sup>71</sup>.

Zweifellos ist die Anwendung des bisherigen Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ gerade im Bereich der elektronischen Kommunikation problematisch. Das Abstellen auf geographische Bezugspunkte beim Zugang von Werbebotschaften und bei der Vornahme von Handlungen lässt sich nur schwer mit einem Medium vereinbaren, zu dessen besonderen Eigenschaften die dezentrale und grenzüberschreitende Übertragung und Speicherung von Daten gehört. Mit dem Merkmal der Ausrichtung rückt für die Anwendung von Art. 15 I c) nun allerdings ein Anknüpfungspunkt in den Vordergrund, der schon bei der alten Regelung besonders umstritten war. Wie bereits die Entstehungsgeschichte der Verordnung zeigt, führt dies auch für den Internetbereich, den die Kommission besonders im Auge hatte, nicht unbedingt zur gewünschten Klarheit.

Anders als Art. 5 EVÜ erfasst Art. 13 EuGVÜ nicht die Situation, dass ein Verbraucher vom Anbieter zu einer Auslandsreise mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses im Ausland veranlasst wird. Nachdem vertragsrelevante Rechtshandlungen des Verbrauchers in seinem Wohnsitzstaat nicht mehr erforderlich sind, kann diese Regelungslücke geschlossen werden. Allerdings stellt sich die Frage, ob nun jeder

Vertragsschluss eines Verbrauchers im Ausland bei vorherigen Aktivitäten des Vertragspartners im Wohnsitzland des Verbrauchers dort den Verbrauchergerichtsstand eröffnet<sup>72</sup>.

Dafür spricht, dass nach Art. 15 EuGVO im Gegensatz zu Art. 29 I Nr. 3 EGBGB nicht erforderlich ist, dass der Anbieter die Reise des Verbrauchers zum Zwecke des Vertragschlusses herbeigeführt haben muss. Vertreibt ein in der EU ansäßiger ausländischer Anbieter mit einer speziell für deutsche Kunden konzipierten Website Waren, die von Deutschland aus online bestellt werden können, liegt zweifellos eine Ausrichtung auf diesen Staat vor. Kauft ein deutscher Tourist auf einer Auslandsreise am Geschäftssitz dieses Anbieters Waren, die auch über die Website angeboten werden, scheint alles für eine Anwendung von Art. 15 EuGVO zu sprechen. In dieser Situation werden indes weder Anbieter noch Verbraucher vernünftigerweise damit rechnen können, dass für Streitigkeiten aus dem geschlossenen Vertrag ein deutsches Gericht zuständig sein könnte. Es handelt sich vielmehr um den klassischen Fall eines Auslandsaufenthalts, bei dem der reisende Verbraucher das Recht seines Heimatstaates an der Grenze zurück lässt und ein Schutzbedarf mangels Nahebeziehung zwischen Vertrag und deutschem Gerichtsstand nicht besteht. Die notwendige Korrektur muss hier über das neu eingeführte Tatbestandsmerkmal des Tätigkeitsbereichs erfolgen<sup>73</sup>: Verträge, die unmittelbar am ausländischen Geschäftssitz des Anbieters geschlossen werden, sind nicht den auf den Verbraucherstaat ausgerichteten Aktivitäten zuzurechnen, solange der Anbieter mit diesen nicht darauf abzielt, die Auslandsreise herbeizuführen<sup>74</sup>. Auf diese Weise kann im Einzelfall also die Anwendung von Art. 15 ausgeschlossen und damit ein gewisser Ausgleich geschaffen werden, wenn die fehlende räumliche Fixierung

<sup>72</sup> Davon ausgehend u. deshalb kritisch *Spindler* (Fn. 31), S. 27 (zum ursprünglichen Vorschlag); ebenso *Drex* in: *Lehmann* (Hg.), *Electronic Business in Europa*, 2002, Rn. 121, der aber zu weitgehend annimmt, dass keinerlei Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Anbieters und der Vertragsklärung des Verbrauchers mehr notwendig sei.

<sup>73</sup> Das ergibt sich auch aus der Gemeinsamen Erklärung IPRax 2001, 259, 261.  
<sup>74</sup> A.A. offenbar v. *Hoffmann* (Fn. 42), Rn. 23c.

<sup>70</sup> Ursprünglicher Vorschlag, S. 17.  
<sup>71</sup> Ursprünglicher Vorschlag, S. 18.

rung des Vertragsverhältnisses sonst nicht zu angemessenen Ergebnissen führen würde<sup>75</sup>.

#### **IV. Konsequenzen für internationale Verbraucherverträge via Internet**

Geht man davon aus, dass die EU ihren Plan verwirklicht, Art. 5 EVÜ nach dem Vorbild des neuen Art. 15 EuGVO zu überarbeiten, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dies auf via Internet geschlossene Verbraucherverträge hätte.

Was den persönlichen Anwendungsbereich betrifft, ergäben sich keine Änderungen. Ob der abgeschlossene Vertrag einem privaten Zweck dient, wäre auch weiterhin nach den objektiv erkennbaren Umständen zu beurteilen. An den dabei entstehenden internetspezifischen Probleme würde sich nichts ändern.

Uneingeschränkt zu begrüßen wäre eine Anpassung des sachlichen Anwendungsbereichs in Art. 5 I EVÜ an Art. 15 I c) der Verordnung, da die bisherige Beschränkung auf Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen bzw. die Erbringung von Dienstleistungen gerade für den Internetbereich zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Die Diskussion um die umstrittene Einordnung etwa des Downloading von Software oder des Access Providing wäre obsolet: Auch diese Fälle würden durch die von Art. 15 der Verordnung vorgegebene Formulierung («in allen anderen Fällen») unproblematisch erfasst.

Mit einem Verzicht auf das Marktortprinzip, das den räumlichen Anwendungsbereich von Art. 5 EVÜ bislang prägt, könnten einige internettypische Probleme umgegangen werden. Ohne das Erfordernis des Zugangs käme es nicht mehr auf eine – im Einzelfall eventuell schwer zu beweisende – Übertragung von Daten in den Verbraucherstaat und die Vornahme von Rechtshandlungen in diesem Staat an. Ein per E-Mail versandter Werbebrief, der in einer Mailbox auf einem ausländischen Server gespeichert wird, könnte – bei entsprechendem Inhalt – ohne weitere als Ausrichtung auf den Verbraucherstaat ange-

sehen werden. Eine Bestellung des Verbrauchers während einer Auslandsreise würde die Anwendung von Art. 29 EGBGB dann ebenfalls nicht von vornherein ausschließen.

Für die überwiegende Zahl der praxisrelevanten Fälle im Internetbereich würde eine solche Neuregelung im Übrigen keine wesentlichen Änderungen bringen: Immer wenn ein Verbraucher im Fernabsatz einen Vertrag schließt, der den vorherigen Abruf einer Website voraussetzt (etwa zur Nutzung einer Online-Bestellmöglichkeit), manifestiert sich bereits dadurch, dass der Anbieter seine Tätigkeit (auch) auf diesen Staat ausgerichtet hatte, was (wie bislang auch nach Art. 5 EVÜ) zur Anwendung des Rechts dieses Staates führt. Die bereits heute verbleibenden Zweifelsfälle würden dagegen nicht ohne Weiteres beseitigt. Vielmehr ist insoweit eine Verlagerung der bislang im Rahmen von Art. 5 EVÜ geführten Diskussionen auf die Merkmale der Ausrichtung und des Tätigkeitsbereichs, denen entscheidende Bedeutung zukäme, vorauszusehen.

#### **V. Fazit**

Der neu geschaffene Art. 15 EuGVO bringt im Vergleich zu den Übereinkommen von Brüssel und Lugano eine sinnvolle Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs der gerichtlichen Zuständigkeit in Verbrauchersachen, die durch eine Angleichung von Art. 5 EVÜ auch für das internationale Vertragsrecht übernommen werden sollte. In räumlicher Hinsicht führt bereits die bisherige Regelung des Art. 13 EuGVO/LugÜ regelmäßig zu einer Gerichtspflichtigkeit des Internet-Anbieters im Wohnsitzstaat des Verbrauchers. Die bestehenden Zweifelsfälle können hingegen auch nach der Abkehr vom Marktortprinzip nicht vollständig beseitigt werden.

Gerade im Hinblick auf die weitere technische Entwicklung von Kommunikationsmedien dürfte es indes ohnehin kaum möglich sein, eine Kollisionsnorm zu schaffen, die eindeutige Lösungen für alle denkbaren Fallkonstellationen bereithält. Es stellt sich im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung des EVÜ deshalb die Frage, ob die notwendige Flexibilität nicht besser dadurch hergestellt würde, dass man

<sup>75</sup> Im Ergebnis ähnlich *Jayne/Köhler* (Fn. 49), IPRax 1999, 401, 405, die den Verbraucher nur geschützt sehen, wenn er sich «aufgrund» der Aktivität des Anbieters ins Ausland begibt.

– z.B. ähnlich dem deutschen Art. 29a EGBGB – für den besonders problematischen räumlichen Anwendungsbereich eine Generalklausel («enger Zusammenhang») einführt und durch entsprechende Regelbeispiele ergänzt.

Wie immer der EU-Gesetzgeber sich letztlich entscheidet, bleibt zu hoffen, dass der Gleichlauf zwischen EuGVO und EVÜ möglichst rasch hergestellt wird. Seit 1.3.2002 müssen nämlich für die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht, allein bei Verbraucherverträgen, mit Art. 13 EuGVÜ (im Verhältnis zwischen Dänemark und den anderen EU-Staaten), Art. 13 des zunächst fortbestehenden Luganer Übereinkommens, Art. 15 EuGVO, Art. 5 EVÜ (bzw. den entsprechenden nationalen Regelungen) und – in Deutschland – Art. 29a EGBGB nicht weniger als fünf verschiedene Regelungen beachtet werden. Solange ein europäisches Vertragsrecht<sup>76</sup> noch in weiter Ferne liegt, erscheint eine Vereinheitlichung in diesem Bereich also vordringlich.

<sup>76</sup> Siehe hierzu Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament v. 11.7.01, KOM (2001) 398, [http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/documents/contract\\_law/cont\\_law\\_02\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/documents/contract_law/cont_law_02_de.pdf).